



## Vereinsordnung (Stand 23. März 2019)

### § 1 – VEREINSAUFGABEN

Der Satzungszweck wird zusätzlich verwirklicht durch:

1. Mit Abwrack-Aktionen sollen Vogelbesitzer animiert werden, neue, bessere und vogelgerechtere Unterbringungen für ihr Papageien und Sittiche anzuschaffen.

Mit den erwirtschafteten Geldern sollen in erster Linie Käfig-Tausch-Aktionen, von uns „Abwrack-Aktion“ genannt, durchgeführt werden. Der Verein kauft einen neuen, größeren und besseren Käfig oder gar Umstellung auf eine Voliere und stellt diesen dem Vogelhalter entgeltlich zur Verfügung. Je nach Größe und/oder Umfang der Neuananschaffung, muss der Vogelbesitzer eine angemessene Vergütung an den Verein bezahlen und Mitglied werden. Die Käfige/Volieren bleiben Vereinsbesitz und können nicht verkauft/verschenkt werden und verbleiben bis auf Widerruf bei der angelieferten Adresse. Die Voliere bleibt somit im Besitz des Vereins und kann jederzeit abgezogen werden.

Voraussetzung für eine Abwrack-Aktion ist: Der alte Käfig wird nachweislich mit Bildmaterial und Quittung des Wertstoffhofs entsorgt. Bilder und Quittungen dürfen mit vollständigem Namen gedruckt in Zeitungen/Magazinen und online veröffentlicht werden.

Beschlüsse über Abwrack-Aktionen werden im laufenden Geschäftsjahr einstimmig vom Vorstand gefasst.

2. Veranstaltungen und Infotage, um über den richtigen Umgang mit Papageien aufzuklären.

Der Verein wird auch mit Informationsveranstaltungen und Teilnahmen an Messen eine bessere Haltung zeigen. Mit Berichten von Tierärzten, Tierheilpraktikern, Tiertrainern und allen, die zu einer Haltungsverbesserung beitragen können, sowie Werbung für sinnvolle Produkte, Hersteller und Shops sollen die Vogelhalter durch

den Verein Informationen in gedruckter Form (Zeitungsartikel, Flyer, Infoblätter usw.) und online auf der Homepage [www.FedernHilfe.de](http://www.FedernHilfe.de) erhalten.

Der Verein sammelt Geld bei Veranstaltungen und Messen, sowie über Aktionen auf der Webseite und den sozialen Medien wie Facebook. Einmal jährlich ist ein Infotag oder die Beteiligung an einem Infotag geplant, um den Vogelbesitzern möglichst viele Informationen für eine bessere Haltung zu zeigen.

### 3. Auffangstationen

Für den Betrieb von Auffangstationen kann der Verein auf Antrag Mittel zur Verfügung stellen. Beschlüsse darüber fasst die Mitgliederversammlung. In akuten Notsituationen reicht ein einstimmiger Vorstandsbeschluss für Summen bis zu 500.- €.

### 4. Artenschutz

Die Mittel für den Artenschutz werden im Haushaltsplan für das Folgejahr von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### 5. Kooperation im Tierschutz

Für Behörden und Tierschutzvereine sind wir Ansprechpartner. Wir sind hier sowohl beratend als auch unterstützend tätig.

### § 2 – VERWALTUNG

Die Verwaltungskosten sollen so gering wie möglich gehalten werden. Für die Mitgliederverwaltung wird bei Bedarf eine Teilzeitkraft eingestellt, die sich um die Kontrolle der Zahlungseingänge und vor Veranstaltungen um den Schriftverkehr kümmert. Bei steigendem Mehraufwand kann diese Teilzeitstelle auch in eine Vollzeitstelle erweitert werden. Die Gründungsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus den Einnahmen, um so viel Gutes wie nur möglich mit den Einnahmen erreichen zu können.

### § 3 – MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt für Mitglieder 5.- € / Monat, also 60.- € im Jahr. Für Ehe- und Lebenspartner beträgt der Jahresbeitrag für die jeweils 2. Person 40.- €. Schüler, Studenten, Rentner und Inhaber von Behindertenausweisen zahlen 2,50 € / Monat, also 30.- € im Jahr.
2. Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
3. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
4. Eine mögliche Aufnahmegebühr ist binnen zwei Wochen nach Aufnahme zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Ehrenmitglieder sind lebenslanglich vom Mitgliedsbeitrag befreit und können kostenlos an Informationsveranstaltungen teilnehmen.